

Suizid spricht wiederholtes Schneiden in derselben Richtung an gleicher Stelle (Gelenkbeugen und Hals), parallel verlaufende Schnitte über dem tatsächlichen oder vermuteten Sitz von Schlagadern, z. T. sehr oberflächlich (sog. Probierschnitte). Unregelmäßige Anordnung der Verletzungen, Mitdurchschneiden von Kleidungsstücken, Abwehrverletzungen an den Händen sprechen für Mord. Fehlt Blutbesudelung der Hand, spricht das gegen Selbsttötung. Fehlen der Tatwaffe deutet auf Fremdeinwirkung, wenn aus der Verletzung auf raschen Verlust der Handlungsfähigkeit zu schließen ist.

Stichverletzung: Stichwunde hat glatte Ränder und meist spitz zulaufende Wundwinkel bei insgesamt schlitzen- bis mandelförmiger Gestalt, reicht u. U. weit in die Tiefe (Stichkanal). Wird einschneidiges Messer beim Herausziehen gedreht, so entsteht ein Schwalbenschwanz-Winkel, der die Seite der Messerschneide markiert, kann wie zwei Einzelstiche aussehen. Todesursache in den meisten Fällen inneres oder äußeres Verbluten (bei Herzstichen Herzbeutelamponade), bei Schädelstichen Gehirnverletzungen, Luftembolie.

Tödliche Stichverletzungen zumeist Mord, Totschlag, Suizid relativ selten. Stiche in Körperpartien des Nackens, Schulter, Rücken, Wechsel der Stichrichtung sowie Abwehrverletzungen sprechen für Tötung von fremder Hand. Zahlreiche nah beieinanderliegende, parallel zueinander angeordnete Stiche (sog. Probierstiche) in die entblößte Herzgegend, praktisch beweisend für Suizid.

Hieb Verletzungen: glatte Ränder und spitze Wundwinkel wie Schnittverletzungen, Hiebwunden im Gegensatz dazu meist tiefer, Querschnitt ebenfalls keilförmig, bei durchschlagendem Knochen nicht selten Schartenspuren an den Bruchspalten (Tat-

waffenidentifizierung). Todesursache Verbluten und Schädel-Hirnverletzungen, bei Spättodesfällen Infektionen, herdförmige Lungenentzündung, Thrombose und Lungenembolie. Tod durch Axt-, Beil- oder Säbelhiebe in den meisten Fällen Mord oder Totschlag, Abwehrverletzungen an Händen und Armen. Aber auch (selten) Suizide (Schlüsse auf geistige Störungen, z. B. Vielzahl parallel verlaufender z. T. seichter Wunden in der Stirn- und Scheitelgegend) → *Selbstbeschädigungen* durch Hiebverletzungen (Versicherungsbetrug).

Gewaltkriminalität: Sammelbegriff zur Charakterisierung von besonders gesellschaftsgefährlichen Straftaten, die durch rücksichtsloses, brutales, den Widerstand brechendes Vorgehen eines Straftäters gegen Personen oder Sachen oder durch die Androhung eines solchen Vorgehens gekennzeichnet sind. Die Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen hat folgenschwere Auswirkungen, die vom Täter eingeplant und skrupellos durchgesetzt werden.

Zu den wesentlichsten Erscheinungsformen der G. gehören Mord, Vergewaltigung, Raub, Rowdytum sowie Terror» Diversion, staatsfeindlicher Menschenhandel, wenn sich der Täter bewußt in den Dienst des Klassegegners stellt. In kapitalistischen Staaten nimmt die G., z. B. in Form von Geiselnahmen, Flugzeugentführungen, Terrorhandlungen gegen Personen oder Sachen, bedingt durch die sich verschärfenden inneren Widersprüche der Ausbeuterordnung, ständig zu.

Diese Straftaten, die, im Rahmen der gegebenen Definition, als G. gekennzeichnet werden können und sich immer durch ihre Tatintensität und politische Bedeutung im Klassenkampf deutlich von anderen Straftaten abheben, erfordern konse-